

**Gesetz
über die Steuern des Kantons und der Gemeinden
(Steuergesetz)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.
Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz)² wird wie folgt geändert:

II. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

B. Einkommenssteuer

1. Steuerbare Einkünfte

Art. 22 2. Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

1. bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
2. bei der Übertragung eines Betriebes oder eines Teilbetriebes auf eine juristische Person;
3. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Art. 80 Abs. 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2 werden die übertragenen stillen Reserven gemäss Art. 225-228 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

Art. 24 Abs. 5 Unbewegliches Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

1. alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
2. der Mietwert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
3. Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
4. Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

² Als Mietwert gemäss Abs. 1 Ziff. 2 gilt der Betrag, den die steuerpflichtige Person bei der Vermietung ihres Grundstückes als Miete erzielen könnte.

³ Der Mietwert von selbstgenutzten Grundstücken entspricht einem durch den Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz des durch die amtliche Güterschätzung ermittelten Mietwertes. Der Prozentsatz ist jeweils vor Beginn der Steuerperiode derart festzulegen, dass Marktmietwerte erreicht werden.

⁴ Der steuerbare Eigenmietwert von Grundstücken, die von der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt werden, ist unter Berücksichtigung der Wohneigentumsförderung und der Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Für den steuerbaren Eigenmietwert wird der Mietwert gemäss Abs. 3 um 30 Prozent herabgesetzt.

⁵ Der gemäss Abs. 4 errechnete Eigenmietwert ist angemessen zu reduzieren, wenn die zur Verfügung stehenden Wohnräume den Eigengebrauch übersteigen.

⁶ Wird ein Grundstück oder Teile davon zu einem Vorzugsmietzins an eine nahestehende Person vermietet, ist als Mietertrag jener Wert steuerbar, der bei Eigennutzung gemäss Abs. 4 massgebend ist.

3. Ermittlung des Reineinkommens

Art. 37 Ziff. 1 3. von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge

Von den um die Aufwendungen und die Abzüge gemäss Art. 29-36 verminderten steuerbaren Einkünften (Nettoeinkommen) werden ausserdem abgezogen:

1. die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent des Netto-

- einkommens übersteigen, sowie die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes³, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt; der Regierungsrat kann für die anrechenbaren Kosten Pauschalansätze festlegen;
2. die freiwilligen Geldleistungen an den Bund, den Kanton und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die gemäss Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 steuerbefreit sind; die Abzüge dürfen höchstens zehn Prozent des Nettoeinkommens betragen.

4. Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3 Sozialabzüge

¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

1. als Kinderabzug:
Fr. 5 000.- für das erste Kind und je Fr. 2 500.- für alle weiteren minderjährigen Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, wenn die steuerpflichtige Person für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 beansprucht;
2. als Ausbildungsabzug zusätzlich zum Abzug gemäss Ziff. 1:
 - a) Fr. 1 500.-, wenn das Kind gemäss Ziff. 1 ausserhalb des Kantons in schulischer Ausbildung steht, oder
 - b) Fr. 5 000.- für das erste Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;
 - c) Fr. 7 000.- für jedes weitere Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;
3. als Kinderbetreuungsabzug:
höchstens Fr. 7 000.- für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Ziff. 1 geltend gemacht werden kann, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen nachgewiesen werden, wenn:
 - a) beide gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist, oder
 - b) die verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige steuerpflichtige Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist;
4. als Betreuungsabzug:
Fr. 5 000.- für steuerpflichtige Personen, welche im gemeinsamen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen, die eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV beziehen, sofern die steuerpflichtige Person nicht nach den ortsüblichen Ansätzen für

- Hauspflegepersonal entschädigt wird. Der Abzug kann nicht geltend gemacht werden für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 oder Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 gewährt wird;
5. als Altersabzug:
Fr. 3 500.- für jede alleinstehende steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist; dieser Abzug vermindert sich jedoch im Umfang von fünf Prozent des Reineinkommens.

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Die Abzüge gemäss Abs. 1 können für dieselbe Person nur einmal geltend gemacht werden.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt. Für die Bestimmung der Steuersätze werden sie voll angerechnet.

5. Steuerberechnung

Motion Risi

Art. 40 Abs. 1 Steuersätze

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt:

0,0	Prozent für die ersten	Fr.	10000.-
0,5	Prozent für die nächsten	Fr.	2000.-
1,0	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
1,2	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
1,4	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
1,6	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
1,8	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
2,0	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
2,2	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
2,4	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
2,6	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
2,8	Prozent für die nächsten	Fr.	1000.-
2,9	Prozent für die nächsten	Fr.	4000.-
3,0	Prozent für die nächsten	Fr.	32000.-
3,1	Prozent für die nächsten	Fr.	10000.-
3,2	Prozent für die nächsten	Fr.	18000.-
3,3	Prozent für die nächsten	Fr.	28000.-
3,4	Prozent für die nächsten	Fr.	29000.-
3,3	Prozent für die nächsten	Fr.	29000.-
3,2	Prozent für die nächsten	Fr.	3000.-
3,1	Prozent für die nächsten	Fr.	125000.-
3,0	Prozent für Einkommen ab	Fr.	300000.-

² Für die Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1,8 geteilt. Der gleiche Steuersatz gilt auch

für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

³ Für ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2, an denen die steuerpflichtige Person zu mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist oder an denen ihre Beteiligung an einem solchen Kapital einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken ausmacht, ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Einkommen entspricht, um die Hälfte.

⁴ Die Steuersätze gemäss Abs. 1 oder 2 werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

⁵ Die Steuersätze gemäss Abs. 1 befinden sich im Anhang.

III. GEWINN- UND KAPITALSTEUERN

B. Gewinnsteuer

2. Berechnung des Reingewinns

Art. 80 2. Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

1. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
2. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
3. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
4. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

²Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die nicht unter die Art. 88 oder 89 fällt, eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteu-erwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufge-schoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird. (*unver-ändert, aber bisher Abs. 4*)

³Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 werden die übertragenen stillen Reserven gemäss Art. 225-228 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturi-erung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesell-schaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

⁴Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesell-schaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegen-stände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Ge-winnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft gemäss Abs. 1 Ziff. 4 und die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf Gesell-schaften, die gemäss Art. 88 und 89 besteuert werden, bleiben vorbe-halten.

⁵Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 4 während den nachfol-genden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, werden die übertragenen stillen Reserven gemäss Art. 225-228 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall ent-sprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zu-sammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossen-schaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁶Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapi-talgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der

übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden. Ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert. *(unverändert, aber bisher Abs. 5)*

Art. 82 Abs. 2-4 Ersatzbeschaffungen

¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können stille Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden. Ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

³ Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist binnen angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen. *(unverändert, aber bisher Abs. 2)*

⁴ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient. Ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen. *(unverändert, aber bisher Abs. 3)*

C. Kapitalsteuer

3. Steuerberechnung

Art. 99 Holdinggesellschaften

Holdinggesellschaften entrichten eine feste Kapitalsteuer von 0,25 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 500.-.

VI. VERKEHRSTEUERN AUF GRUNDSTÜCKEN

A. Handänderungssteuer

Art. 139 Ziff. 5 Steuerbefreiung

Von der Steuerpflicht sind befreit:

1. Handänderungen zufolge erbrechtlichen Erwerbs (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis);
2. Handänderungen infolge Begründung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft sowie Handänderungen aufgrund eines Scheidungsurteils oder einer gerichtlich genehmigten Scheidungskonvention;
3. Handänderungen zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Ehepartnern;
4. Handänderungen zwischen Geschwistern für gemeinsam ererbte oder gemeinsam erworbene Grundstücke;
5. Handänderungen, welche im Rahmen von Umstrukturierungen gemäss Art. 22 und 80 stattfinden;
6. Handänderungen bei Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder drohender Enteignungen;
7. Handänderungen, an denen der Kanton und seine Anstalten sowie seine Gemeinden und deren Anstalten als Veräusserer oder Erwerber beteiligt sind, sofern die Grundstücke unmittelbar öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken oder Kultuszwecken gedient haben oder dienen werden;
8. Handänderungen, an denen der Bund und seine Anstalten als Veräusserer oder Erwerber beteiligt sind, nach Massgabe des Bundesrechts;
9. Handänderungen im Zwangsverwertungs- und im gerichtlichen Nachlassverfahren, einschliesslich Freihandverkäufe im Rahmen dieser Verfahren, wenn der Erwerb des Grundstücks durch die Pfandgläubigerin oder den Pfandgläubiger, die Pfandeigentümerin oder den Pfandeigentümer, die Pfandbürgin oder den Pfandbürgen, die nicht entlassene Pfandschuldnerin oder den nicht entlassenen Pfandschuldner beziehungsweise die Solidarschuldnerin oder den Solidarschuldner zu einem Verlust führt.

B. Grundstückgewinnsteuer**Art. 142 Ziff. 3 Aufschiebende Wirkung**

Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

1. Eigentumswechsel zufolge erbrechtlichen Erwerbs (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;
2. Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten mit dem Steueraufschub einverstanden sind;
3. Eigentumswechsel, welche im Rahmen von Umstrukturierungen gemäss Art. 22 und 80 stattfinden;
4. bei Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder drohender Enteignung;
5. bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstückes, soweit der Erlös binnen angemessener

ner Frist zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstückes im Kanton mit gleicher Funktion verwendet wird.

Art. 150 Abs. 3 6. Verlustverrechnung

¹ Verluste aus Teilveräusserungen werden nach vollständiger Veräusserung des Grundstückes den Anlagekosten der mit Gewinn vollzogenen Teilveräusserungen anteilmässig zugerechnet. Bereits definitiv veranlagte Grundstückgewinnsteuern werden im Rahmen eines Revisionsverfahrens neu festgelegt.

² Grundstückverluste werden mit Grundstückgewinnen desselben Jahres verrechnet. Grundstückverlustüberschüsse aus Veräusserungen im Geschäftsvermögen sind verrechenbar, soweit sie auf Verluste der sieben Vorjahre zurückgehen. Bei Vorliegen von mehreren Grundstückgewinnen desselben Jahres werden Grundstückverluste auf die Grundstückgewinne proportional verteilt.

³ Grundstückgewinne auf zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstücken können mit Verlusten im Sinne der Art. 33 und 84 verrechnet werden.

Art. 151 Abs. 1 Steuersätze

¹ Die Grundstückgewinnsteuer beträgt unter Berücksichtigung der Eigentumsdauer:

Eigentumsdauer	Steuersatz in Prozenten
bis 1 Jahr	36 %
bis 2 Jahre	33 %
bis 3 Jahre	31 %
bis 4 Jahre	29 %
bis 5 Jahre	28 %
bis 6 Jahre	27 %
bis 7 Jahre	26 %
bis 8 Jahre	25 %
bis 9 Jahre	24 %
bis 10 Jahre	23 %
bis 11 Jahre	22 %
bis 12 Jahre	21.5 %
bis 13 Jahre	21 %
bis 14 Jahre	20.5 %
bis 15 Jahre	20 %
bis 16 Jahre	19.5 %
bis 17 Jahre	19 %
bis 18 Jahre	18.5 %
bis 19 Jahre	18 %
bis 20 Jahre	17.5 %

bis 21 Jahre	17 %
bis 22 Jahre	16.5 %
bis 23 Jahre	16 %
bis 24 Jahre	15.5 %
bis 25 Jahre	15 %
bis 26 Jahre	14.5 %
bis 27 Jahre	14 %
bis 28 Jahre	13.5 %
bis 29 Jahre	13 %
bis 30 Jahre	12.5 %
mehr als 30 Jahre	12 %

² Massgebend für die Eigentumsdauer eines Grundstückes ist die letzte Handänderung gemäss Eintrag im Grundbuch.

³ Wurde das Grundstück aus steueraufschiebender Veräusserung erworben, wird für die Berechnung der Eigentumsdauer auf die letzte Veräusserung abgestellt, die keinen Steueraus Schub bewirkt hat oder bewirkt hätte.

VII. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 157 Ziff. 1 2. an natürliche Personen

Steuerfrei sind:

1. Zuwendungen an Eltern, Stief- und Pflegeeltern, Ehegatten, Kinder, Grosskinder sowie Stief- und Pflegekinder;
2. Zuwendungen an Personen, die am gleichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Zuwendung beziehungsweise des Todestages während mindestens fünf Jahren in dauernder Wohngemeinschaft gelebt haben;
3. Zuwendungen, die je Steuerperiode Fr. 20 000.- pro Empfängerin oder Empfänger nicht übersteigen.

Art. 164 Abs. 1 Ziff. 1 Steuerberechnung 1. Steuersätze

¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuersätze betragen:

1. **aufgehoben**
2. 5 Prozent für Geschwister und deren Nachkommen, Grosseltern, Urgrosseltern, Schwiegereltern sowie Schwiegerkinder;
3. 10 Prozent für Onkel, Tanten und deren Nachkommen;
4. 15 Prozent in allen übrigen Fällen.

² Der Regierungsrat kann in der Vollzugsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und wie bei Zuwendungen an und aus Stiftungen das Verhältnis zwischen Destinatärin oder Destinatär und Stifterin oder Stifter berücksichtigt wird.

II.

Die Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsverordnung)⁴ lautet neu:

§ 16 Abs. 3 Einbürgerungstaxe

¹ Die Einbürgerungstaxe für volljährige Ausländer beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei einem Einkommen bis und mit Fr. 15 000.- | Fr. 500.- |
| 2. für je weitere Fr. 1000.- Einkommen zusätzlich | Fr. 100.- |

² Die Einbürgerungstaxe darf in keinem Fall den Betrag von Fr. 15 000.- übersteigen.

³ Als Einkommen gilt das vom Gesuchsteller persönlich erzielte ~~steu-~~
~~ersatzbestimmende~~ **in der Schweiz steuerbare** Einkommen aufgrund der letzten Steuerrechnung vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches beim Gemeinderat.

⁴ Der sich ergebende Betrag wird aufgrund der Angaben der Steuerämter durch die Gemeindekanzlei festgelegt; er ist bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen, bevor das Einbürgerungsgesuch beim Gemeinderat eingereicht wird.

III.

Die Vollziehungsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Gesetz über die Beitragsleistung an stationäre Einrichtungen für Hilfebedürftige aus Nidwalden (Heimbeitragsverordnung)⁵ lautet neu:

§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 Finanzverwaltung

¹ Die Rechnungsführung über die Heimbeiträge obliegt der Finanzverwaltung.

² Sie hat insbesondere:

1. die Auszahlung der Beiträge an die stationären Einrichtungen entsprechend den Zahlungsaufträgen des Amtes für Heimbeiträge vorzunehmen;
2. Ermittlung der massgebenden Steuerfaktoren (~~steuersatzbestimmendes~~ **in der Schweiz steuerbares** Einkommen und ~~steuersatzbestimmendes~~ Vermögen) von hilfbedürftigen Personen beim kantonalen Steueramt;
3. gegenüber von hilfeempfangenden Personen betreffend die Rückerstattung von Beiträgen mittels Verfügungen gemäss § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 18 festzusetzen;
4. das Inkasso zu besorgen.

§ 12 Abs. 1 Rückerstattung**1. Grundsatz**

¹ Das massgebende Einkommen für die Berechnung der Rückerstattung von Betriebskostenbeiträgen besteht aus dem ~~steuersatzbestimmenden~~ **in der Schweiz steuerbaren** Einkommen, dem zehn Prozent des ~~steuersatzbestimmenden~~ **in der Schweiz steuerbaren** Vermögens hinzuzuzählen sind; je Kind unter 18 Jahren beziehungsweise unter 25 Jahren, sofern es sich in Ausbildung befindet, sind von dem sich ergebenden Betrag Fr. 5000.- in Abzug zu bringen.

² Die Berechnung der Rückerstattung erfolgt jeweils für ein Jahr entsprechend der Anzahl der anrechenbaren Aufenthaltstage des Hilfeempfängers in einem Heim aufgrund der provisorischen beziehungsweise rechtskräftigen Steuerveranlagung für das entsprechende Steuerjahr.

IV.

¹Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Sie tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

¹ A 2005, ...

² NG 521.1

³ SR 151.3

⁴ NG 121.11

⁵ NG 714.31